



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Jägerhof

ZUR BEARBEITUNG DURCH

Hainstraße 9 17493 Greifswald-Eidena

Amt Züssow
z. Hd. Frau Schulz
Dorfstraße 6
17495 Züssow

AV

LVB

Bürgermeister

bitte Rücksprache

Eingangsdatum

10. Nov. 2022

FIN

BD

ZV

BA/GM

Forstamt Jägerhof

Bearbeitet von: Herr Güntzel

Telefon: 03834 83610-0

Fax: 03994 235-410

E-Mail: jaegerhof@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:

(GB10/7444.382_Lentschow/2022-B-Plan2)

Greifswald-Eidena, 29.09.2022

Erneute Auslegung des Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ der Gemeinde Murchin OT Lentschow

- Ihr Schreiben vom 12.10.2022 - Entwurf mit Stand 03/2022; TÖB-Beteiligung

Stellungnahme der Landesforst M-V - Forstamt Jägerhof

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Schulz,

zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ der Gemeinde Murchin OT Lentschow mit Stand von 03/2022 nehme ich als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Seitens der Forstbehörde wird für das Planvorhaben gemäß den Antragsunterlagen das Einvernehmen hergestellt.

GRUNDLAGEN

Gemäß § 10 LWaldG¹ haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.

Als Wald im Sinne des § 2 LWaldG gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen: zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Durch den geplanten Entwurf des B-Plans Nr. 2 sind keine Waldflächen betroffen. Der Wald grenzt nördlich unmittelbar an den Geltungsbereich an. Es befinden sich einzelne Gehölze auf der Fläche die nicht die gesetzlichen Eigenschaften von Wald erfüllen.

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

BEGRÜNDUNG

Die die Auflagen und Hinweise der vorhergehenden Stellungnahmen der Forstbehörde aus 2017 behalten Ihre Gültigkeit.

Ich verweise nochmals auf den einzuhaltenden Waldabstand in Höhe von 30 Meter in Bezug auf das Sondergebiet und der damit verbundenen Installation der entsprechenden Bauelemente. Beim Bau der Anlage ist der Waldabstand von der vorhandenen Traufkante des Waldbestandes zu bemessen.

Bei Wald und den vorgesehenen Waldabstandsflächen, handelt es sich um Ausschlussflächen für PV-Anlagen.

Aus den geplanten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich keine forstrechtlichen Konflikte.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte wird von Seiten der Forstbehörde das Einvernehmen zum Entwurf Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ der Gemeinde Murchin OT Lentschow hergestellt.

HINWEISE

1. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter und berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden.
2. Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.
3. Mit dem Bau ergibt sich für die nördlich angrenzenden Waldbesitzer eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Die Maßnahme muss mit diesen abgestimmt werden
4. Bei der Straßenbaumaßnahme darf kein Material im Wald zwischengelagert werden, es dürfen keine Bäume angeschüttet werden.
5. Der Anschluss der geplanten Straße an kreuzende Waldwege muss sichergestellt werden, ggf. müssen Durchlässe angelegt werden.
6. Durch die Bauarbeiten sind Baumbeschädigungen einschließlich Wurzelbeschädigungen zu vermeiden. Gefährdete Bäume sind zu schützen – entsprechende Schutzmaßnahmen sind vorzusehen.
7. Im Rahmen der Baumaßnahmen sind Waldflächen nicht zu befahren.
8. Während der Baumaßnahme ist die Waldbrandrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten, um eine Gefährdung des Waldes auszuschließen.
9. Die Flurstücksbezeichnung im Umweltbericht für die Kompensationsmaßnahme ist inkorrekt. Es handelt sich um die Flur 4 nicht die Flur 8.
10. Bei Änderungen der Planungsunterlagen ist die Forstbehörde erneut zu beteiligen. Bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen, sind diese mit der Forstbehörde abzustimmen - z.B. könnten Anpflanzungen Genehmigungstatbestände für eine Erstaufforstung erfüllen oder Wald anderweitig in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Hackert
Forstamtsleiter

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).